dem Jahre 1972 verweist, hat es übersehen, daß im Zusammenhang mit der Einführung der neuen ZPO der Abschn. IIB der Richtlinie Nr. 24 des Obersten Gerichts über die Kostenregelung im Eheverfahren, auf den sich diese frühere Entscheidung des Obersten Gerichts stützte, aufgehoben wurde (vgl. Richtlinie Nr. 24 i. d. F. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 [GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182; NJ-Beilage 1/76 zu Heft3J).

Die Festsetzung des Gebührenwerts hatte nach § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO zu erfolgen. Danach wird der Gebührenwert für die Teilung des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens nach dem höchsten gestellten Antrag, jedoch nicht nach mehr als der Hälfte des Gesamtvermögens berechnet. Der höchste gestellte Antrag war der des Klägers. Er bezifferte sich, weil gebührenrechtlich nur berücksichtigt werden konnte, was er zu seinen Gunsten beantragte, auf etwa 36 OOO M, nämlich 10 000 M Hausrat und etwa 26 000 M Erstattungsbetrag. Die Hälfte des Gesamtvermögens i. S. des § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO betrug 16 500 M, und zwar ausgehend vom Hausrat im Werte von insgesamt etwa 15 000 M und vom Erstattungsbetrag in Höhe von 18 000 M. Vom Kreisgericht, das richtigerweise die Berechnung des Gebührenwerts ausgehend von der Hälfte des Gesamtvermögens der Prozeßparteien vorgenommen hatte, war übersehen worden, daß der Grundstückswert bei der Feststellung des Gesamtvermögens nicht zu berücksichtigen war, weil die Prozeßparteien über das Grundstück eine weiterhin verbindliche außergerichtliche Vereinbarung getroffen hatten. Die Aufforderung des Bezirksgerichts an das Kreisgericht, den Beschluß über die Gebührenwertfestsetzung noch einmal zu überprüfen, ist deshalb nur im Sinne der vorstehenden Darlegungen zu verstehen.

Zivilrecht §§

§§ 149 Abs. 1 und 2, 156, 84 Abs. 2, 93, 330 ff., 137, 158, 341 ZGB.

1. Werden Garantieansprüche wegen Mängeln bei lebenden Organismen geltend gemacht, so ist mit Rücksicht auf das Wirksamwerden biologischer Prozesse und sonstiger TJmweltfaktoren zu prüfen, ob in entsprechender Anwendung der Regelung des § 149 Abs. 2 ZGB eine weniger als sechs Monate betragende Garantiezeit gilt.

2. Auf Garantiemängel gestützte Schadenersatzansprüche für eingetretenen Gewinnverlust eines Gewerbebetriebes werden prinzipiell nicht von der Regelung des § 156 ZGB erfaßt. Sie sind gemäß §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB zu prüfen, wobei es maßgeblich auf den Nachweis konkreter Pflichtverletzungen durch den Verkäufer bzw. Hersteller

3. Handelt es sich bei dem Käufer von Kulturpflanzen um einen einschlägigen Fachmann (selbständiger Gärtnermeister), dann besteht für den Verkäufer normalerweise keine Veranlassung, diesen beim Kauf über die Behandlung der erworbenen Kulturpflanzen zu beraten, es sei denn, er wird ausdrücklich darum gebeten.

4. Die Mitverantwortlichkeit eines Käufers am Schadenseintritt bei der Zucht bestimmter Kulturpflanzen ist unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, welche Möglichkeiten unter den konkreten Bedingungen seines Gewerbebetriebes zur Schadensverhütung bzw. -minderung vorhanden waren.

OG, Urteil vom 18. Juli 1980 - 2 OZK 17/80.

Der Kläger ist selbständiger Gärtnermeister. Er hat beim Verklagten am 24. Juni 1977 2 900 Stück und am 22. Juli 1977 4 800 Stück Edelnelkenjungpflanzen zu einem Gesamtpreis von 3 208,50 M gekauft. Eine danach aufgetretene

Welkekrankheit führte zum Totalausfall des Nelkenbestan-

des.
Mit der am 2. Dezember 1977 eingereichten Klage hat der Kläger gemäß § 156 ZGB Schadenersatz in Höhe von 21360 M gefordert. Der Schadensberechnung hat er zunächst den Ausfall des ersten Flors zugrunde gelegt. Er hat vorgetragen, ein Teil der von ihm gekauften Jungpflanzen müsse von der bei den Pflanzen festgestellten Krankheit befallen gewesen sein und danach den übrigen Bestand angesteckt haben. Da der Verklagte für die mangelnde Qualität der verkauften Pflanzen verantwortlich sei, habe er ihm den durch den Totalverlust entstandenen Schaden zu ersetzen.

In der letzten mündlichen Verhandlung hat der Kläger beantragt, den Verklagten dem Grunde nach zum Scha-

denersatz an den Kläger zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, eine Kausalität zwischen der Lieferung des Verklagten und dem Auftreten der Welkekrankheit am Nelkenbestand des Klägers sei nicht nachgewiesen. Außerdem habe der Kläger die aufgetretenen Mängel nicht

unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt.

Das Kreisgericht hat den Verklagten dem Grunde nach zur Schadenersatzleistung an den Kläger verurteilt. Es hat festgestellt, daß die vom Verklagten gelieferten Pflanzen mit Qualitätsmängeln behaftet waren. Diese hätten zum Totalverlust der Pflanzen geführt. Unerheblich sei, ob der Mangel am 22. Juli 1977 gegenüber der Zeugin F. oder erst am 4. Oktober 1977 gegenüber dem Zeugen G. angezeigt wurde, weil beide Termine innerhalb der sechsmonatigen Garantiezeit lägen. Unstreitig habe die Zeugin F. dem Kläger am 22. Juli 1977 zusätzlich 300 Stück Jungpflanzen übergeben. Es sei daher davon auszugeben, daß ihr der Kläger geben. Es sei daher davon auszugehen, daß ihr der Kläger die von ihm festgestellten Krankheitssymptome geschil-dert hat. Diese Mitteilung hätte sie weitergeben müssen. Dann hätten frühzeitig exakte Untersuchungen eingeleitet werden können. Die sich aus diesem Unterlassen ergebenden Nachteile habe der Verklagte zu tragen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassations-antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg

Aus der Begründung:

Die Instanzgerichte haben es als erwiesen angesehen, daß den am 24. Juni und 22. Juli 1977 dem Kläger verkauften Nelkenstecklingen ein Mangel anhaftete und die Welkekrankheit durch die Stecklinge in den Betrieb des Klägers eingeschleppt worden ist. Diese Feststellungen werden durch die Beweisaufnahme gestützt, (wird ausgeführt)

Den vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruch haben die Gerichte unter Zugrundelegung einer sechsmonatigen Garantiezeit nach § 149 Abs. 1 ZGB gemäß § 156 ZGB zuerkannt. Dem kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist zunächst, daß im Hinblick auf die zwischen den Prozeßparteien bestehenden Rechtsbeziehungen die Bestimmungen des ZGB anzuwenden sind. Was die für Fälle der hier vorliegenden Art geltende Garantiezeit betrifft, erscheint es allerdings erforderlich, zunächst darauf hinzuweisen, daß das Wirksamwerden biologischer Prozesse und sonstiger Umweltfaktoren für die Geltendmachung und Zuerkennung von Garantieansprüchen bei lebenden Organismen nicht außer Betracht bleiben kann. Ausgehend von ihrer Rechtsauffassung hätten die Vordergerichte daher die Anwendung des § 149 Abs. 2 ZGB prüfen müssen. Letztlich kommt es jedoch darauf, ob der Kläger den Mangel innerhalb der Garantiezeit angezeigt und rechtzeitig Garantieansprüche geltend gemacht hat, aus folgenden Gründen nicht an:

Mit der Klage wurde ein Schadenersatzanspruch aus der Garantie nach § 156 ZGB geltend gemacht, nicht aber ein Garantieanspruch gemäß § 151 ZGB. Der Kläger fordert nur Schadenersatz für einen eingetretenen Gewinnausfall. Dieser Anspruch wird jedoch entgegen der Rechtsauffassung der Instanzgerichte nicht von der Regelung des § 156 ZGB erfaßt Wie das Oberste Gericht bereits mit Urteil vom 13. Februar 1979 - 2 OZK 1/79 - (NJ 1979, Heft 9,